

auf den Rechtszustand der vorehelichen Kinder nicht bloß denjenigen Ehen, welche erst nach Erlaß der Bundesverfassung geschlossen worden, zuerkannt werden, sondern auch denjenigen, welche zur Zeit der Promulgation der Bundesverfassung bestanden haben und zwar von der Zeit des Inkrafttretens derselben an. Denn Gesetze, und zumal Verfassungsgesetze, welche mit sittlichen Zwecken im Zusammenhang stehen, haben einen zwingenden Charakter und es würde auch offenbar die Tendenz, der ethische Zweck der in Art. 54 Lemma 5 der Bundesverfassung enthaltenen Vorschrift nicht erreicht, wenn den zur Zeit ihres Erlasses bestandenen Ehen die Wirkung der Legitimation der vorehelichen Kinder abgesprochen würde.

8. Dazu kommt, daß, wie bereits bemerkt, der Art. 54 Lemma 5 der Bundesverfassung nicht neues Recht geschaffen, sondern lediglich das bisherige Bundesrecht bestätigt hat.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist begründet und somit die Gemeinde Baar verpflichtet, die Fakt. A näher bezeichneten vorehelichen Kinder des Michael Steiner und der Felicitas Hely als durch die nachfolgende Ehe ihrer Eltern legitimirt anzuerkennen.

27. Urtheil vom 22. März 1875 in Sachen Keller.

A. E. Keller von Freienbach, welcher sich am 16. April 1874 mit A. M. von Schweningen, Württemberg, verehelicht hat, verlangte von seinem heimatlichen Gemeinderathe einen Heimatschein für sein mit der genannten A. M. im Jahre 1870 erzeugtes Kind S. Keller. Sein Begehren wurde aber sowohl vom Gemeinderathe Freienbach als von der Regierung des Kantons Schwyz zur Zeit abgewiesen, weil die Legitimation vorehelicher Kinder nach einer Verordnung vom 25. Mai 1860 vorerst durch einen gerichtlichen Akt festgestellt werden müsse.

B. Hierüber beschwerte sich Keller mit Zuschrift vom 23. Februar dieses Jahres gestützt auf Art. 54 der Bundesverfassung, welcher

die Legitimation vorehelicher Kinder ausspreche und es unzulässig erscheinen lasse, daß ein armer Familienvater die Legitimierung seiner eigenen Kinder auf dem Prozeßwege bewerkstelligen müsse, was mit vielen Kosten und Umtrieben verbunden sei.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Nach dem Inhalt des recurrierten Beschlusses der Regierung von Schwyz ist die Legitimation des vorehelichen Kindes des Petenten nicht abgelehnt, sondern letzterer nur angewiesen worden, dieselbe gemäß einer Verordnung vom 25. Mai 1860 vor Bezirksgericht Höfe nachzuzufuchen.

2. Nun spricht Art. 54 der Bundesverfassung in seinem fünften Alinea wohl grundsätzlich aus, daß durch die nachfolgende Ehe der Eltern vorehelich geborene Kinder derselben legitimirt werden, dagegen bestimmt jener Artikel das diesfalls zu beobachtende Verfahren nicht, sondern überläßt es der Bundesgesetzgebung, etwas Einheitliches hierüber aufzustellen. Dieses Bundesgesetz ist nun aber gegenwärtig noch nicht in Kraft getreten und muß daher anerkannt werden, daß die Kantone zur Zeit noch berechtigt sind, die Befolgung des in ihren Gesetzen oder Verordnungen vorgeschriebenen Verfahrens zu verlangen.

3. Demnach erscheint das Begehren des Petenten, daß die Legitimation seines vorehelichen Kindes mit Umgehung der schwyzerischen Gerichte ohne Weiteres anerkannt werde, unbegründet. Würde dagegen auch vom Bezirksgericht Höfe die Legitimation des Kindes verweigert, so stände ihm der Refkurs an das Bundesgericht offen.

Demnach hat das Bundesgericht
erkannt:

Die Beschwerde ist zur Zeit abgewiesen.